

288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 29. 11. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger geändert wird (7. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz — FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1, die die Nichtausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit (Schließung der Ordination) der Ärztekammer angezeigt haben;
2. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuss oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuss beziehen.“

2. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Pflichtversicherung beginnt

1. mit dem Ersten des Kalendermonates, in dem der für die Versicherung maßgebliche Sachverhalteingetreten ist;
2. mit dem Tag des Wegfalles des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 1;

3. mit dem Tag des Wegfalles des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 2, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem dem Wegfall des Ausnahmegrundes folgenden Monatsersten.

(2) Die Pflichtversicherung endet

1. mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der für die Versicherung maßgebliche Sachverhalt weggefallen ist;
2. bei Eintritt des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 1 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eingetreten ist;
3. bei Eintritt des Ausnahmegrundes mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Eintritt des Ausnahmegrundes vorangeht.“

3. Im § 11 Z 1 wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 2 bis 5, Abs. 2 und Abs. 7“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 2 bis 6, Abs. 2 und Abs. 7“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Voraussetzung der Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 1 entfällt bei einem freiberuflich tätigen Arzt, wenn durch die Einstellung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.“

5. Nach § 20 a wird folgender § 20 b eingefügt:

„§ 20 b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

6. § 21 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die §§ 5, 6 und 11 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. . . ., treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(3) § 14 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. . . ., tritt mit 1. April 1991 in Kraft.“

7. § 21 Abs. 2 (alt) erhält die Bezeichnung 4.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Beseitigung von Härten, die auf Grund der derzeitigen Rechtslage über die Versicherungspflicht bei vorübergehender Nichtausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit entstehen.

Lösung:

Schaffung eines Ausnahmegrundes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für freiberuflich tätige ordentliche Mitglieder einer Ärztekammer, wenn sie ihre freiberufliche Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Keine.

Konformität mit EG-Recht gegeben.

Erläuterungen

Der vorliegende Novellenentwurf beschränkt sich auf die Verwirklichung eines Anliegens der Österreichischen Ärztekammer und auf eine Klärstellung zu einer Änderung, die im Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 157/1991, Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1 und 2 (§§ 5 und 6 Abs. 1 und 2):

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 FSVG unterliegen der Pflichtversicherung im Sinne dieses Bundesgesetzes die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind. Hierbei wird durch den Hinweis auf die freiberufliche Tätigkeit klargestellt, daß von der Pflichtversicherung nach dem FSVG nicht auch jene ordentlichen Mitglieder einer Ärztekammer betroffen sind, die ihre ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses (§ 2 Abs. 2 Ärztegesetz) oder als sogenannte „Wohnsitzärzte“ gemäß § 20 a Ärztegesetz (§ 4 Abs. 3 Z 11 ASVG) ausüben. Eine bloß faktische vorübergehende Nichtausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit bei Fortdauer der ordentlichen Mitgliedschaft zu einer Ärztekammer führt somit nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht zu einer Beendigung der Pflichtversicherung und der darauf beruhenden Beitragspflicht nach dem FSVG. Bei der Gesetzesvollziehung haben sich nun in diesem Zusammenhang nicht unbedeutliche Härten ergeben. Dies war insbesondere der Fall bei Ärztinnen, die ihre freiberufliche Tätigkeit wegen Geburt eines Kindes vorübergehend aufzugeben gezwungen waren, andererseits aber auch während der Zeit der Nichtausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit die Beitragsbelastung nach dem FSVG auf sich zu nehmen hatten. Auf Vorschlag der gesetzlichen Interessenvertretung der Ärzte wird daher eine Ausnahmebestimmung in das FSVG aufgenommen, die sich an die für den Bereich des GSVG bereits geltende Regelung des § 4 Abs. 1 Z 1

dieses Bundesgesetzes anlehnt und sicherstellen soll, daß in den Fällen einer vorübergehenden Nichtausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit bei Weiterbestand der ordentlichen Mitgliedschaft zu einer Ärztekammer trotz der dadurch kontinuierlich gegebenen Zugehörigkeit zum Versichertenkreis des § 2 Abs. 1 Z 1 FSVG die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz besteht. Dabei war unter Bedachtnahme darauf, daß die entsprechende Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG eine Anzeige der Nichtausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit bei der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung voraussetzt, auch das Zustandekommen einer Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem FSVG wegen Nichtausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit an eine diesbezügliche Anzeige bei der Ärztekammer zu binden. Erläuternd ist hiezu noch zu bemerken, daß die Nichtausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit im Sinne der neu zu schaffenden Ausnahmeregelung von der Einstellung der die Pflichtversicherung nach dem FSVG begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 14 Abs. 1 FSVG zu unterscheiden ist. Bei der als besondere Anspruchsvoraussetzung für eine Alterspension nach dem FSVG zu beachtenden Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit handelt es sich nämlich um eine Beendigung dieser Tätigkeit, die einen nach außen hin für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausdruck zu finden hat. Bei den freiberuflich tätigen Ärzten ist dies jene Aufgabe ihrer freiberuflichen Tätigkeit, die in ihrer Streichung aus der Ärzteliste als ordentliche Mitglieder der Ärztekammer Ausdruck findet (§§ 32 Abs. 4, 40 Abs. 3 Z 3 Ärztegesetz). Hingegen wird die in Aussicht genommene Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem FSVG, wie bereits ausgeführt, den Fortbestand der ordentlichen Mitgliedschaft bei der Ärztekammer während der angezeigten Nichtausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit voraussetzen. Im übrigen werden aber nicht nur die (obligaten) Anzeigen einer voraussichtlich drei Monate übersteigenden Einstellung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 8 Z 3 Ärztegesetz, sondern — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 2 (neu) bzw. Abs. 2 Z 2 (neu) FSVG — auch für einen kürzeren

288 der Beilagen

Zeitraum erstattete Nichtausübungsanzeigen bei Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem FSVG zu berücksichtigen sein. Jedenfalls muß es sich aber um eine solche (vorübergehende) Aufgabe der persönlichen Berufsausübung handeln, die mit einer Schließung (Stillegung) der ärztlichen Ordination einhergeht.

Zu Z 3 (§ 11):

Die gegenständliche Zitierungsänderung wurde durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 116 Abs. 1 Z 2 lit. c und 116 Abs. 1 Z 3 GSVG im Entwurf einer 18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz notwendig.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 2):

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 FSVG durch Art. IV Z 2 lit. a des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 157/1991, sollte sichergestellt werden, daß auch die nach dem FSVG Pensionsversicherten von der erweiterten Stichtagsvoraussetzung des § 130 Abs. 1 Z 2 GSVG (Karenzhalbjahr) betroffen sind, wobei aber die Voraussetzungen des

§ 130 Abs. 1 GSVG selbstredend auch die Voraussetzung des Erfordernisses des Nichtbestandes irgendeiner Pensionsversicherungspflicht am Stichtag gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 GSVG mitumfaßt.

Nach § 14 Abs. 2 FSVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991 entfallen die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 FSVG bei einem freiberuflich tätigen Arzt unter den dort angeführten Voraussetzungen.

Bei wörtlicher Interpretation des § 14 Abs. 2 FSVG könnte man zum Ergebnis kommen, daß für die gegenständliche Ausnahmeregelung sämtliche Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 GSVG zu entfallen haben. Soweit dies § 130 Abs. 1 Z 2 GSVG (Karenzhalbjahr) betrifft, entspricht dies auch dem Willen des Gesetzgebers. Ein Entfall der Voraussetzung des § 130 Abs. 1 Z 1 GSVG (am Stichtag darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz gegeben sein) war aber nie beabsichtigt.

Es erscheint daher erforderlich klarzustellen, daß die Befreiung nach § 14 Abs. 2 FSVG nur die Voraussetzung der Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 FSVG umfaßt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind Personen ausgenommen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuss oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuss beziehen.

Vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1, die die Nichtausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit (Schließung der Ordination) der Ärztekammer angezeigt haben;
2. Personen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuss oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuss beziehen.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung beginnt

1. mit dem Ersten des Kalendermonates, in dem der für die Versicherung maßgebliche Sachverhalt eingetreten ist;
2. mit dem Tag des Wegfalles eines Ausnahmegrundes nach § 5, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem dem Wegfall des Ausnahmegrundes folgenden Monatsersten.

(2) Die Pflichtversicherung endet

1. mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der für die Versicherung maßgebliche Tatbestand weggefallen ist;
2. bei Eintritt eines Ausnahmegrundes nach § 5 mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Eintritt des Ausnahmegrundes vorangeht.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung beginnt

1. mit dem Ersten des Kalendermonates, in dem der für die Versicherung maßgebliche Sachverhalt eingetreten ist;
2. mit dem Tag des Wegfalles des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 1;
3. mit dem Tag des Wegfalles des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 2, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem dem Wegfall des Ausnahmegrundes folgenden Monatsersten.

(2) Die Pflichtversicherung endet

1. mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der für die Versicherung maßgebliche Sachverhalt weggefallen ist;
2. bei Eintritt des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 1 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eingetreten ist;
3. bei Eintritt des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 2 mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Eintritt des Ausnahmegrundes vorangeht.

Geltende Fassung

Versicherungszeiten

§ 11. Bei Anwendung

1. des § 116 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gelten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach § 2 nur die in dessen Abs. 1 Z 2 bis 5, Abs. 2 und Abs. 7 angeführten Zeiten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 116 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes die freiberufliche selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 zu treten hat;
2. unverändert.

Alterspension

§ 14. (1) unverändert.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 entfallen bei einem freiberuflich tätigen Arzt, wenn durch die Einstellung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.

(3) und (4) unverändert.

Wirksamkeitsbeginn

§ 21. (1) unverändert.

(2) Zur Vorbereitung der Durchführung können schon vor dem 1. Jänner 1979 von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an Maßnahmen getroffen, hiebei insbesondere Verordnungen nach § 2 Abs. 2 erlassen werden. Solche Verordnungen treten frühestens mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Versicherungszeiten

§ 11. Bei Anwendung

1. des § 116 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gelten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach § 2 nur die in dessen Abs. 1 Z 2 bis 6, Abs. 2 und Abs. 7 angeführten Zeiten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 116 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes die freiberufliche selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 zu treten hat;
2. unverändert.

Alterspension

§ 14. (1) unverändert.

(2) Die Voraussetzung der Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 1 entfällt bei einem freiberuflich tätigen Arzt, wenn durch die Einstellung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.

(3) und (4) unverändert.

§ 20 b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn

§ 21. (1) unverändert.

(2) §§ 5, 6 und 11 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. . . ., treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(3) § 14 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. . . ., tritt mit 1. April 1991 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Zur Vorbereitung der Durchführung können schon vor dem 1. Jänner 1979 von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an Maßnahmen getroffen, hiebei insbesondere Verordnungen nach § 2 Abs. 2 erlassen werden. Solche Verordnungen treten frühestens mit 1. Jänner 1979 in Kraft.